



## „Begrüßungsgeld“ für 2007 übergeben

Am Donnerstag, den 27.12.2007 war es wieder soweit, das „Begrüßungsgeld“ für die im Jahr 2007 geborenen Sachsenbrunner Erdenbürger wurde in einem feierlichen Rahmen übergeben.

Unser Bürgermeister Gerhard Haas, fand herzliche Worte für die Eltern, der 15 Mädchen und Jungen und betonte ausdrücklich, dass Kinder das wichtigste Gut unserer Gesellschaft sind. Er wünschte den Eltern viel Glück zur Geburt ihrer Kinder, dass sie vor allem wachsen und gedeihen, dass sie essen und trinken, schlafen und vor allem lachen.

Die Veranstaltung wurde im feierlichen Rahmen geschlossen, indem alle Eltern und Gäste das Glas erhoben und auf eine schöne Zukunft anstießen.

Mit einem Gruppenfoto wurde dieser schöne Augenblick bildhaft festgehalten und wird allen Beteiligten in freudiger Erinnerung bleiben.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Ordnungsbehördliche Verordnung

#### über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Sachsenbrunn

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. S.3478), wird folgende Verordnung erlassen.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Sachsenbrunn, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und die Friedhöfe;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

#### § 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmierem.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse und öffentliche Gewässer einzuleiten, einzubringen oder diesen zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien wie Bauschutt zu. Weiterhin ist das Einbringen von Tierkadavern, Tierfellen, Grass- und Heckenschnitt, sowie Tiermist verboten.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

#### § 4 Wildes Zelten

Innerhalb des gesamten Gemeindegebiets ist das Zelten oder Übernachten auf öffentlichen Flächen grundsätzlich untersagt.

#### § 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

#### § 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.

#### § 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

#### § 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

#### § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

#### § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

#### § 11 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 8 cm hoch sein.

### § 12 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Innerhalb der geschlossenen Bebauung des Gemeindegebiets (im öffentlichen Bereich) besteht absoluter Leinenzwang für Hunde.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

### § 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben der zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

### § 14 Wildes Plakatieren

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

(3) Nach Abschluss von Veranstaltungen, Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

### § 15 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

06.00	bis	07.00 Uhr	(Morgenruhe)
12.00	bis	13.00 Uhr	(Mittagsruhe)
19.00	bis	22.00 Uhr	(Abendruhe)

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmmittelverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 16 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,

2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und

3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt 12).

### § 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

### § 18 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder beschmiert;

2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;

3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer, Baustoffe sowie andere genannte Stoffe in die Gosse und öffentliche Gewässer einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;

4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;

5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;

6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;

7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;

8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;

9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;

11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,

12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;

13. § 12 Absatz 3 Hunde innerhalb der geschlossenen Bebauung im öffentlichen Bereich nicht an der Leine führt

14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;

15. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;

16. § 13 verwilderte Tauben füttert;

17. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;

18. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
19. § 15 Absatz 3 während der Morgen-/Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
20. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
21. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
22. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
23. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
  - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
24. § 17 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Sachsenbrunn (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

### § 20 Geltungsdauer

Diese Verordnung ist bis 31.12.2018 gültig, wenn sie nicht durch den Gemeinderat vorher widerrufen wird.

### § 21 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 23.12.2004 außer Kraft.

Gemeinde Sachsenbrunn, den 23.01.2008

**Haas**  
Bürgermeister

- Siegel -

Diese Verordnung wurde mit Schreiben vom 22.01.2008 durch das Amt für Kommunalaufsicht des Landratsamtes Hildburghausen bestätigt. Zugleich erfolgte die Genehmigung für die vorzeitige Bekanntmachung nach § 28 Abs. 3 ThürKO.

## Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Schmalkalden

### Bekanntgabe der amtlichen Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte

Die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Landkreis Hildburghausen  
Gemeinde Sachsenbrunn OT Weitesfeld/ OT Tossenthal  
Gemarkung Weitesfeld / Tossenthal

wurde am 08.01.2008 amtlich eingeführt. Gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115, -122-), kann in die Ergebnisse der Digitalisierung der Liegenschaftskarte Einsicht genommen werden.

#### Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer 111 des

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Schmalkalden  
Hoffnung 30  
98574 Schmalkalden

Schmalkalden, den 17.01.2008

Im Auftrag

**Krech**

**Dezernatsbereichsleiter 282**

- Siegel -

## Gemeindemitteilungen

### Einladung

**Am Donnerstag, den 28.02.2008 um 20.00 Uhr findet im Versammlungsraum der Gemeinde in der Kindertagesstätte Sachsenbrunn die 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sachsenbrunn statt.**

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu vorgenannter Sitzung hiermit eingeladen. Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfalle Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

#### Tagesordnung:

##### Teil A: Öffentlicher Teil

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bestätigung der Niederschrift der 20. GR Sitzung vom 15.11.2007
- Beratung und Beschlussfassung über:
  - den Abwägungsbeschluss B-Plan Hofleite
  - den Satzungsbeschluss B-Plan Hofleite
  - den Abriss der Leichenhalle auf dem Friedhof Sachsenbrunn
  - die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
  - den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008
  - den Finanzplan zum Haushaltsplan 2008
  - den Kassenkredit 2008
- Informationen durch den Bürgermeister
- Fragestunde
- Sonstiges

##### Teil B: Nichtöffentlicher Teil

**Haas**

**Bürgermeister**

### Nächster Redaktionsschluß:

**Freitag, den 15.02.2008**

### Nächster Erscheinungstermin:

**Freitag, den 29.02.2008**

### Impressum: Sachsenbrunner Lindenblatt Amtsblatt der Gemeinde Sachsenbrunn

**Herausgeber:** Gemeinde Sachsenbrunn, Tel. 0 36 86 / 6 13 60

Fax: 0 36 86 / 61 36 20, E-Mail: info@sachsenbrunn.de

#### Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH,  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

#### Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeindeverwaltung Sachsenbrunn

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

#### Verlagsleiter: Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen in der Einheitsgemeinde Sachsenbrunn einschließlich aller dazugehörigen Ortsteile. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



## Stellenausschreibung

In der Gemeinde Sachsenbrunn ist aufgrund der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 2 Altersteilzeitgesetz (AtG)

### die Stelle eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Bauhof der Gemeinde

zum **01.05.2008** neu zu besetzen.

Einstellungsberechtigt sind Bewerber, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AtG erfüllen.

#### Zum Aufgabengebiet gehören:

- verschiedenste Tätigkeiten im gesamten Gemeindegebiet u. a.
- Werterhaltungsarbeiten an den gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden
- Wartung, Pflege, Reparatur- und Schlosserarbeiten an gemeindeeigenen Maschinen, Werkzeugen und Fahrzeugen
- Säuberung und Pflege von Grünanlagen
- Führen von Baumaschinen
- Arbeiten im Kommunalwald
- Straßeninstandsetzungsarbeiten
- Durchführung Winterdienst

Vom Bewerber wird in hohem Maße eigenverantwortliches, selbstständiges Arbeiten, Verlässlichkeit, Umsichtigkeit und Einsatzbereitschaft erwartet.

#### Voraussetzungen für die Stelle sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kfz- bzw. Landmaschinenschlosser oder artverwandter Beruf
- Führerschein Klasse 2 (alt) bzw. Klassen C+CE (neu)
- Mitglied bzw. Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

#### Stellenbeschreibung:

- Vollzeitstelle
- Schichtbetrieb (Winterdienst)
- Vergütung erfolgt nach TVöD

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, berufliche Entwicklung, Referenzen) sowie eine Kopie des Führerscheines sind bis zum 29.02.2008 zu richten an:

Gemeindeverwaltung Sachsenbrunn,  
z. Hd. des Bürgermeisters Herrn Haas,  
Hauptstraße 85, 98678 Sachsenbrunn

Sachsenbrunn, den 01.02.2008

**gez. Haas**  
**Bürgermeister**

## Fundbüro

In den letzten Monaten sind wieder einige Dinge im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abgegeben worden:

- 1 Schlüssel mit Anhänger „Garage Neubau“
- 5 Schlüssel am Bund in einem grauen Mäppchen
- 2 Schlüssel in braunem Ledermäppchen
- 1 Pkw Schlüssel „Audi“ mit Froschanhänger
- 1 Brille mit blauem Gestell von „Tom Tailor“

Eigentümer bitte in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 2, melden.

## Rauchmelder in der Kindertagesstätte installiert



Am 15.01.08 installierten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Dieter KreuBel, Dirk Leopold und Jens Schubert, 15 Rauchmelder in der gesamten Kindertagesstätte. Die Rauchmelder sind miteinander gekoppelt, sobald einer auslöst und Rauchentwicklung in einem Raum anzeigt, lösen die restlichen 14 im gesamten Gebäude Alarm aus. Auf diese Art und Weise können die Kinder schnellstmöglich dem Gefahrenbereich entkommen. Bleibt nur zu hoffen, dass die Rauchmelder nie auslösen müssen.

## Informationen

### Information der Kirchengemeinde

Hiermit gibt die Kirchengemeinde Sachsenbrunn als Träger des „Alten Friedhofs“ in Sachsenbrunn, dessen Aufhebung gem. § 28 Abs.6 ThürBestG bekannt.

Die Aufhebung erging mit Bescheid des Landratsamtes Hildburghausen vom 27.11.2007.

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

am 02.02.	Frau Frieda Schmidt OT Schirnrod	zum 93. Geburtstag
am 03.02.	Frau Käthe Hofmann	zum 76. Geburtstag
am 04.02.	Frau Milda Mock OT Stelzen	zum 85. Geburtstag
am 04.02.	Frau Klara von Wolfram	zum 81. Geburtstag
am 05.02.	Herrn Hans-Dieter Schmidt	zum 70. Geburtstag
am 06.02.	Frau Hildegard Schmierer	zum 70. Geburtstag
am 06.02.	Frau Hilde Vippach	zum 73. Geburtstag
am 09.02.	Frau Marie Peter	zum 77. Geburtstag
am 10.02.	Frau Hannelore Kolk	zum 73. Geburtstag
am 12.02.	Frau Margot Hopf	zum 77. Geburtstag
am 15.02.	Herrn Ewald Bock	zum 83. Geburtstag
am 15.02.	Frau Gisela Heyn	zum 71. Geburtstag
am 15.02.	Frau Inge Morgenroth	zum 78. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Günter Luthardt	zum 78. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Kurt Zetzmann	zum 79. Geburtstag
am 18.02.	Frau Irma Schüler	zum 85. Geburtstag
am 20.02.	Herrn Fritz Brand	zum 71. Geburtstag
am 20.02.	Frau Doris Höhle	zum 74. Geburtstag
am 22.02.	Frau Magdalene Griebel	zum 74. Geburtstag
am 22.02.	Frau Anneliese Zeller	zum 74. Geburtstag
am 23.02.	Herrn Otto Schulze OT Schirnrod	zum 72. Geburtstag
am 25.02.	Herrn Horst Krüger	zum 72. Geburtstag
am 27.02.	Frau Lieselotte Heinz	zum 70. Geburtstag
am 27.02.	Frau Ingrid Steigleder	zum 70. Geburtstag
am 27.02.	Frau Ingeborg Zetzmann	zum 75. Geburtstag
am 28.02.	Frau Helga Brückner	zum 80. Geburtstag
am 28.02.	Frau Isolde Krüger	zum 71. Geburtstag
am 29.02.	Frau Erika Geyer	zum 72. Geburtstag
am 29.02.	Herrn Gerold Schubert OT Stelzen	zum 72. Geburtstag



## Vereine / Verbände

### Wunderschönes Weihnachts-Open-Air der "Werrataler Musikanten"

Die "Werrataler Musikanten" luden am 24.12.2007 zu einem Event der Extraklasse in den „Forsthaushof“ in Sachsenbrunn ein.

Mit den verschiedensten Liedern aus dem großen Repertoire stimmten die "Werrataler" die zahlreichen Gäste (über 100) auf die bevorstehenden Festtage ein und ernteten hierfür viel Applaus.

Für das leibliche Wohl sorgte die engagierte Forsthausgemeinschaft, welche Glühwein, Kinderpunsch und Tee anbot.

Kurz gesagt, dieser Auftritt war wieder einmal ein voller Erfolg und eine Bestätigung für alle Musiker und Helfer, diese schon zur Tradition gewordene Veranstaltung in den kommenden Jahren zu wiederholen.

### Kindertheater wieder voller Erfolg

Am 29. und 30. Dezember öffnete sich in Sachsenbrunn zum zweiten Mal der Theatervorhang für die Kindertheatergruppe des Theatervereines Sachsenbrunn.

Nach Absprache mit dem Vorstand wurde "König Klaus sucht eine Frau" ausgewählt. Gabi Stärker und Viola Fritz, haben dabei die Fäden in die Hand genommen und in vielen Stunden Freizeit mit den Kindern und Jugendlichen geprobt. 18 Kinder waren insgesamt beteiligt und haben mit wachsender Begeisterung ihre Rollen gelernt und auf die Bühne gebracht. Die Resonanz war durchweg positiv, nicht nur bei den Kindern selbst, sondern auch bei den Eltern. Endlich auch mal etwas Produktives und weg von Fernseher oder Computer, so der einhellige Tenor.

Dass die Kinder und Jugendlichen gerne mitgewirkt haben, hat sich an der Begeisterung gezeigt, die bei den Vorstellungen von der Bühne auf das Publikum übersprang. Zwei ausverkaufte Vorstellungen und durchweg lobende Worte für die Darbietungen der jungen Künstler sind Beweis dafür. Auch, dass jeder der Mitwirkenden gerne im nächsten Jahr wieder Theater spielen möchte.

Nun gilt es für den Verein, den eingeschlagenen Weg weiter erfolgreich zu gestalten und somit die Zukunft des Theaterspiels in Sachsenbrunn zu sichern.

Ein ganz großes Dankeschön gilt nochmals allen aktiven Schauspielern, den Helfern auf, hinter und vor der Bühne sowie dem Gasthaus „Zum Werratal“.

Hoffen wir, dass auch in den kommenden Jahren in Sachsenbrunn Theater von Kindern für Kinder gespielt wird.



### Vereinsinfo SV Falke Sachsenbrunn e. V.

#### Vorbereitungsspiele SV Falke Sachsenbrunn I

**Mittwoch, 06.02.2008**

18.00 Uhr: Veilsdorf I - SV Falke I

**Samstag, 09.02.2008**

14.00 Uhr: SV Falke I - Hainaer SV (in Eisfeld)

Weitere Vorbereitungsspiele werden über Aushänge bekannt gegeben.

#### Nachholspiele SV Falke I

**Samstag, 01.03.2008**

14.00 Uhr FC Hinternah-Schönbrunn - SV Falke I

**Sonntag, 09.03.2008**

14.00 Uhr SV Falke I - FSV 1911 Themar

**Freitag, 21.03.2008**

14.30 Uhr SC 09 Effelder - SV Falke I

**Mittwoch, 30.04.2008**

18.00 Uhr SV Eintracht Oberland - SV Falke I

# Moonlight Secondhand- und Kinderkleiderbasar

## In Sachsenbrunn

Am Freitag, 15. Februar 2008

von 19:30 bis 21:00 Uhr

(ab 19:00 Uhr für Schwangere mit Mutterpass)  
in der Turnhalle der Grundschule Sachsenbrunn

Unser MOONLIGHT-BASAR bietet jedem die Möglichkeit, in entspannter Atmosphäre Schnäppchen für seine großen und kleinen Schätze zu ergattern.

Highlight des Abends.

Lassen Sie sich an unserer Sektbar verwöhnen.

**Achtung!!!**

- 80 Teile pro Nummer
- 5 Paar Schuhe
- bitte nicht antuckern, ankleben und nicht mit Nadeln fest machen
- in Wäschekörben oder Klappboxen, mit Nummer versehen

Wenn Sie Artikel (gut erhaltene Frühlings- und Sommerbekleidung), Autositze, Kinderwagen, Fahrräder, Schuhe, Spielsachen (ausgenommen Kriegsspielzeug), etc. verkaufen möchten dann haben Sie hier die Gelegenheit dazu.

Die Nummernvergabe erfolgt von 20:00 - 21:00 Uhr unter 0170/2427028.

Annahme: Do. 14.02. von 18:30 bis 20:00 Uhr

Rückgabe: Sa. 16.02. von 10:00 bis 11:00 Uhr

Bei Abgabe ist 1,- Euro Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

10 % des Erlöses kommen den Kindern des Kindergartens und der Grundschule zugute.



### Vereinsgründung im Murmelmuseum Sachsenbrunn

In Kürze wird ein gemeinnütziger Verein zum Wiederaufbau der drei Wasserräder des Museums gegründet. Drei Mühlräder befanden sich an dem inzwischen technischen Denkmal und sind eine Einmaligkeit in der gesamten Region Thüringens und Frankens.

Die Hauptaufgabe des Vereines ist die Geschichte der einfachen Murmel und deren Herstellung in Stein und Ton zu verbreiten und wieder beleben zu lassen. Wer aktiv in diesem Verein teilhaben möchte, meldet sich persönlich oder per Telefon unter 03686 615262 im Museum. Die Satzung und ein Begleitheft ist einzusehen oder kostenlos zu erwerben.

Die Einmaligkeit des Murmelmuseums ist des Öfteren in den Medien zu finden. Wir freuen uns auf eine umfangreiche, tatenunterstützende Mitgliedschaft, welche unser Sachsenbrunn zu einem Magnet für Touristen macht.

Gemeinsam bringen wir ein Stück Vergangenheit in unsere Gegenwart für die Zukunft.

[www.murmelmuseum.info](http://www.murmelmuseum.info)

## Sonstiges

### Meine Meinung zu Artikeln im Lindenblatt vom 30.11.2007

#### Beschluss des Gemeinderates gegen Windräder in Sachsenbrunn und Hinweis zum Winterdienst

Der Klimawandel macht auch vor Sachsenbrunn nicht halt. Jeder, der Rundfunk und Fernsehen verfolgt weiß, dass Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden müssen, da sie zurzeit eine der besten Möglichkeiten zur alternativen Energieerzeugung sind und nach einer geplanten Laufzeit von 25 Jahren werden dann bestimmt noch bessere und die Umwelt schonende Energiequellen zur Verfügung stehen.

Die ersten Windparks wurden mit WEA mit einer Leistung von 500 KW gebaut. Bei den 3 WEA, die zwischen Schwedengraben und Docke geplant sind, kämen WEA mit einer Leistung von je 2500 KW zum Einsatz. Wenn man die Energie nicht dort produziert, wo sie gebraucht wird, was nutzt uns da ein Protest gegen eine Stromtrasse und ein -zigtausend Euro teures Gutachten eines Professors, wenn schon jedes Kind weiß, dass Strom vom Erzeuger zum Verbraucher mit Leitungen, die ein Vielfaches des Platzbedarfes einer WEA benötigen, transportiert werden muss.

Über den Rückbau von WEA müssen sich die Gemeinderäte auch keine Gedanken machen, denn laut Verträgen muss der Nutzer dem Grundeigentümer eine Bürgschaft in Höhe von 60.000,00 Euro bei einer europäischen Großbank vorlegen.

Gebaut werden diese Windräder auf jedem Fall, wenn nicht bei uns, so eben in einer Nachbargemeinde. Somit haben unsere Gemeinderäte nicht nur die Fördergelder für Gewerbegebiete nach der Wende verpasst und die Steuereinnahmen durch die WEA fließen auch noch in die Gemeinden mit Gewerbegebieten.

Der Traum vom sanften Tourismus dürfte 17 Jahre nach der politischen Wende langsam ausgeträumt sein, denn mit Stall- und Industrieruinen aus DDR-Zeiten sind keine Gäste anzulocken und auf unseren Feld- und Waldwegen ist man einem Beinbruch näher als einer Erholung bei einer gemütlichen Wanderung.

Der Gemeinderat sollte sich lieber Gedanken machen, wer sich in Zukunft noch ein Leben auf dem Lande leisten kann. Die Pendler, die nach dem Wegfall der Pendlerpauschale und immer höheren Treibstoffpreisen und Steuern auch noch um den Verlust ihres Arbeitsplatzes bangen müssen, wenn die Gefälligkeit der der Gemeinde im Winter die Straßen zu räumen, auch noch wegfällt, denn mehrmaliges Zuspätkommen ist auch ein Kündigungsgrund.

Wenn immer mehr jüngere Leute ihren Arbeitsplätzen hinterher ziehen, wird es den verbliebenen Rentnern und Arbeitslosen nicht gelingen, die Gemeindekasse zu füllen, auch wenn die in den letzten Jahren auf 300 % angestiegene Grundsteuer auf 390 % angehoben werden soll, wie im „Freien Wort“ zu lesen war.

Es wäre wünschenswert, dass in Zukunft etwas mehr von den Steuergeldern auch den Steuerzahlern zugutekommt und nicht noch mehr in Bürokratie und Verwaltung versickert.

Trotz allem einen optimistischen Blick in die Zukunft.

**Helmut Mann**

Anzeigenteil

**HIGHLIGHTS  
DER  
SPITZENKLASSE**

**OBERHOF  
Thuringen**

- International attraktive Sportanlagen
- Sommer Grand Prixs
- Weltcups
- Weltmeisterschaften im Rennrodeln 2008

Wintersport-Förderverein Rennsteig e.V. Oberhof  
[www.weltcup-oberhof.de](http://www.weltcup-oberhof.de)

**Heute noch  
wegen  
Anzeigenschaltung  
anrufen**

**Tel. 03677/2050-0**

## Familienanzeigen



in Ihrem Amtsblatt  
erreichen Freunde,  
Bekannte und Verwandte